

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG)

A. Problem

Die Entwicklung der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich seit geraumer Zeit nicht nur durch eine besorgniserregende Zunahme der Anzahl bekanntgewordener Straftaten aus. Massenkriminalität hat eine alltäglich akute Bedrohung insbesondere für jüngere und ältere sowie für sozial schwache Menschen geschaffen. Besondere Beunruhigung löst aber die Tatsache aus, daß bei der Begehung von Straftaten ein qualitativer Sprung stattgefunden hat. In professioneller Arbeitsteilung verletzen international operierende Tätergruppierungen mit brutalen Mitteln und konspirativen Techniken auf vielfältige Weise zahlreiche wichtige Rechtsgüter. Zielstrebig und rücksichtslos häufen sie Kapital sowie Vermögen an und schleusen es in den legalen Wirtschaftskreislauf ein. Damit werden nicht nur viele Bürger in ihren individuellen Rechten verletzt. Mit großen Geldbeträgen versuchen solche Tätergruppen die Gesetze der Marktwirtschaft auszuhebeln, Einfluß in Verwaltung, Justiz sowie Politik zu gewinnen und die Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates insgesamt zu unterminieren. Die Verfügungsmacht über riesige finanzielle Ressourcen schafft eine Gefahrenlage, die weit über die Dimension der herkömmlichen polizeirechtlichen Begriffe von Sicherheit und Ordnung hinausgeht. Organisierte Kriminalität kann zu einer systembedrohenden Kraft werden. Vor allem ihre Abschottung und Kapitalausstattung erfordern entschlossene und neuartige Reaktionen.

B. Lösung

1. Die von Artikel 13 Abs. 1 GG gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung hat zwar einen hohen verfassungsrechtlichen Rang. Dies darf aber nicht dazu führen, daß Wohnungen zum Ort völlig ungestörter Planung besonders schwerer Straftaten wer-

den. Die bestehenden verfassungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse und Beschränkungen bedürfen deshalb einer Ergänzung durch Einführung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 13 GG. Zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten darf in dem geschützten Bereich der Wohnung nach Einwilligung eines von der Volksvertretung bestellten Organs und aufgrund gerichtlicher Anordnung auch mit technischen Mitteln (Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes) eingegriffen werden. Neben einer Änderung des Grundgesetzes sind dazu Änderungen bzw. Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich (§§ 100 a, 100 b, 100 c, 100 d, 100 e, 101 StPO; § 73 GVG).

2. Inhalt und Schranken des von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Eigentums- und Erbrechts werden durch die Gesetze bestimmt (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Die zur Zeit geltenden Regelungen erlauben keine angemessene Reaktion auf Gefahren, die von Vermögen ausgehen, das aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll. Besteht insoweit eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte und nicht widerlegte Vermutung, ist eine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie wegen der von solchem Vermögen drohenden Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung durch Sicherstellung bzw. entschädigungslose Enteignung erforderlich. Eine entsprechende Ergänzung der Artikel 14 und 73 GG ist deshalb vorgesehen. Voraussetzungen und Verfahren bei Sicherstellung und Einziehung werden in einem neugeschaffenen Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögenseinziehung (Vermögenseinziehungsgesetz — VermEinzG) geregelt.
3. Geld ist der Lebensnerv der Organisierten Kriminalität. Ein besonderes Gefahrenpotential liegt in der Einschleusung illegal erworbenen Vermögens in den legalen Wirtschaftskreislauf. Die damit betriebene „Geldwäsche“ muß durch eine Änderung des § 261 Abs. 5 StGB (Ersetzung von „leichtfertig“ durch „fahrlässig“) und mehrerer Vorschriften des Gewinnaufspürgeretzes (§§ 2, 3, 10, 11, 15) wirksamer bekämpft werden. Die Senkung des Schwellenbetrages von 20 000 DM auf 15 000 DM, die Erstreckung der Anzeigepflichten auf Auslandsfilialen die Aufhebung der Beschränkungen bei Mitteilungen an die Finanzbehörden und die Einführung einer Ersatzpflicht von Instituten oder Spielbanken bieten erste erfolgversprechende Ansätze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit sachliche und personelle Mehraufwendungen entstehen, werden diese durch die entschädigungslose Einziehung bemakelten Vermögens vermutlich überproportional ausgeglichen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eingriffe und Beschränkungen zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. Sie dürfen nach Einwilligung eines von der Volksvertretung bestellten Organs oder Hilfsorgans nur durch das Gericht angeordnet werden. Ein Gesetz nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.“

- b) Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedarf dabei der Anordnung durch das Gericht.“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vermögen, das aus Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll, wird nicht geschützt.“

- b) Nach Artikel 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vermögen, bei dem die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Vermutung nicht widerlegt wird, daß es aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll, kann wegen der von ihm drohenden Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung entschädigungslos eingezogen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

3. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„10. die Einziehung von Vermögen im Sinne von Artikel 14 Abs. 4“.

- b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.

Artikel 2

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögenseinziehung (Vermögenseinziehungsgesetz — VermEinzG)

§ 1

Sicherstellung

(1) Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person oder ein Vermögensgegenstand, der einer natürlichen oder juristischen Person nicht zugeordnet werden kann, kann sichergestellt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte die Vermutung besteht, daß Vermögenswerte, deren Wert mindestens 15 000 Deutsche Mark übersteigt, aus schweren Straftaten herrühren oder dafür verwendet werden sollen.

(2) Vermögen rührt dann aus schweren Straftaten her, wenn sein Erwerb innerhalb von 30 Jahren vor dem Zeitpunkt der Sicherstellung durch eine Straftat im Sinne des § 1 Abs. 3 begründet worden ist.

(3) Schwere Straftaten im Sinne von Absatz 1 sind die in § 100a Nr. 2 bis 4 der Strafprozeßordnung genannten Delikte sowie die Straftaten nach den §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuches und § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes.

(4) Die Sicherstellung kann auf das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen erstreckt werden. Von der Sicherstellung ist Vermögen auszunehmen, von dem der zuständigen Behörde im Zeitpunkt der Sicherstellung bekannt ist, daß es nachweislich nicht aus schweren Straftaten herrührt. Mit der Bekanntgabe der Sicherstellungsanordnung verliert der von der Sicherstellungsanordnung Betroffene die Befugnis, das sichergestellte Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

§ 2

Anordnung und Beendigung der Sicherstellung

(1) Die Anordnung der Sicherstellung nach Absatz 1 treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter.

(2) Einer vorherigen Anhörung des Sicherstellungs-betroffenen bedarf es nicht. Für die Sicherstellung gelten die §§ 111 b und 111 c der Strafprozeßordnung entsprechend. Für die Verwaltung des sichergestellten Vermögens finden die Vorschriften der Konkursordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Bekanntgabe der Sicherstellung gilt § 76 der Konkursordnung entsprechend. Die Sicherstellungsbehörde kann von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn sich die Sicherstellung auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt und der Vermögensinhaber glaubhaft macht, daß die Veräußerung hindernde Rechte Dritter nicht bestehen.

(4) Die Sicherstellung verliert sechs Monate nach der Bekanntgabe ihre Wirksamkeit, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist die Vermögenssicherung angeordnet worden ist.

§ 3

Widerspruch

(1) Gegen die Sicherstellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Gericht erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb der Widerspruchsfrist sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen, die für die Aufhebung der Sicherstellung geltend gemacht werden. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechend; die weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Dem Widerspruchsführer obliegt es, die Vermutung nach § 1 Abs. 1 zu widerlegen.

(3) Zuständig für das Beschwerdeverfahren sind ausschließlich die Zivilkammern des Landgerichts, in dessen Bezirk die Vermögenssicherung angeordnet worden ist.

§ 4

Vermögenssicherung

(1) Sichergestelltes Vermögen, das einen Wert von mindestens 15 000 Deutsche Mark hat und bei dem auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß es aus schweren Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll, kann entschädigungslos eingezogen werden.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung der Vermögenssicherung nach Absatz 1 treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zustän-

digkeit das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter.

§ 5

Zivilgerichtliches Klageverfahren

(1) Wendet der von der Vermögenssicherung Betroffene ein, daß das eingezogene Vermögen nicht aus einer schweren Straftat herrührt oder für eine solche nicht verwendet werden sollte, kann er gegen die Vermögenssicherung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vermögenssicherungsanordnung im Klagewege vorgehen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Berechtigung rechtzeitig erhobener Einwendungen nach Absatz 1 wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug. Die Vorschriften über Rechtsmittel im Zivilverfahren finden entsprechende Anwendung.

(3) Dem Kläger obliegt es, die Vermutung nach § 4 Abs. 1 zu widerlegen.

(4) Zuständig für die Klage sind ausschließlich die Zivilkammern des Landgerichts, in dessen Bezirk die Vermögenssicherung angeordnet worden ist.

§ 6

Eigentumsübergang

Nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung geht das Vermögen in das Eigentum des Bundes oder Landes über, dessen Kriminalamt die Anordnung getroffen hat.

§ 7

Aufhebung der Einziehung

Gelingt es dem Kläger, die Vermutung nach § 4 Abs. 1 zu widerlegen, ordnet das Gericht durch Urteil die Aufhebung der Anordnung der Vermögenssicherung an, die mit Rechtskraft des Urteils wirksam wird.

§ 8

Schadensausgleich

(1) Hat der Kläger auf Grund der vom Gericht aufgehobenen Einziehungsanordnung einen Schaden erlitten, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Dies gilt auch für den Fall eines erfolgreichen Widerspruchs nach § 3.

(2) Der Ausgleich wird nur für Vermögensschaden gewährt. § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt.

(4) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend vom Geschädigten oder durch die Polizeibehörden verursacht worden ist. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

(5) Zuständig für die Schadenersatzklage sind ausschließlich die Zivilkammern des Landgerichts, in dessen Bezirk die Vermögenseinziehung angeordnet worden ist.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 100 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „... oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),“ folgende Angabe eingefügt:

„eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches), einen besonders schweren Fall des Betruges (§ 263 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), des Computerbetruges (§ 263 a Abs. 2 in Verbindung mit § 263 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), des Subventionsbetruges (§ 264 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), einen Kapitalanlagebetrug (§ 264 a des Strafgesetzbuches), einen besonders schweren Fall der Untreue (§ 266 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), eine Straftat nach § 266 a des Strafgesetzbuches, einen besonders schweren Fall des Bankrotts (§ 283 a des Strafgesetzbuches).“

- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „... §§ 316 a, 316 c oder 319 des Strafgesetzbuches,“ folgende Angabe eingefügt:

„eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§§ 330, 330 a des Strafgesetzbuches), eine Bestechlichkeit oder Bestechung (§§ 332, 334 des Strafgesetzbuches).“

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei (§§ 370, 374 der Abgabenordnung), wenn in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden.“

- d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- e) Nach den Worten „oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn“ wird eingefügt:

„voraussichtlich als Gericht des ersten Rechtszugs das Landgericht (§ 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder das Oberlandesgericht (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zuständig und“.

2. § 100 b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Staatsanwaltschaft legt die Akten jeweils nach Ablauf von einem Monat dem Gericht zur Überprüfung der Anordnung vor. Das Gericht hebt die Anordnung auf, sobald die Voraussetzungen des § 100 a nicht mehr vorliegen.“

- b) Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. § 100 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand Straftaten nach den §§ 129, 129 a des Strafgesetzbuches, § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes oder eine in § 100 a Satz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

- b) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. dürfen in Räumen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Nummer 2 bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. In Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung und tatsächlichen Nutzung vorwiegend oder vorübergehend zum Wohnen oder zum Schlafen dienen, darf eine Maßnahme nach Satz 1 nur angeordnet werden, wenn voraussichtlich als Gericht des ersten Rechtszugs das Landgericht (§ 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder das Oberlandesgericht (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zuständig und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen gegen andere Personen nur angewendet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzu-

nehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihre Räume benutzt, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters führen wird und daß dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Maßnahmen dürfen in Räumen nach Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 gegen diese Personen nur dann angewendet werden, wenn sie zur Erforschung des Sachverhalts führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos wäre."

4. § 100d wird wie folgt gefaßt:

„ § 100d

(1) Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen nur durch den Richter, im Falle des § 100c Abs. 1 Nr. 2 bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2, § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4, 5 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Soweit das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 in einer Wohnung abgehört oder aufgezeichnet werden soll, entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Landgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll; § 162 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 169 entscheidet an Stelle des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichtes der Strafsenat des Oberlandesgerichtes und an Stelle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes der Strafsenat des Bundesgerichtshofes. Die Staatsanwaltschaft holt vor Antragstellung die Zustimmung der im Bezirk des anzurufenden Gerichtes bestehenden Kommission nach Artikel 1 § 9 Abs. 5 des Siebenten Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes) in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz oder, soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, der Kommission nach Artikel 1 § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes ein. Wird die Zustimmung versagt, so unterbleibt die Maßnahme. Die betroffenen Räume sind in der Anordnung zu bezeichnen.

(3) Gegen Anordnungen nach Absatz 2 ist die Beschwerde auch nachträglich zulässig.

(4) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches, § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes oder einer in § 100a Satz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(5) Das nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 abgehörte und aufgezeichnete nichtöffentlich gesprochene Wort von und gegenüber Personen, die nach den §§ 52 bis 53a das Zeugnis verweigern dürfen, darf nicht

zu Beweis Zwecken verwertet werden. Diese Beschränkung der Verwertung gilt nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind."

5. Nach § 100d wird folgender § 100e eingefügt:

„ § 100e

Die Staatsanwaltschaft berichtet über die Landesjustizverwaltung, soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, über den Bundesminister der Justiz jährlich über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse von Maßnahmen nach den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 gegenüber der in § 100d Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Kommission. Diese berichtet jährlich gegenüber der Volksvertretung über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse abgeschlossener Maßnahmen nach den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3. Dabei sind auch die Bezeichnung der antragstellenden Staatsanwaltschaft und des die Anordnung treffenden Gerichtes aufzunehmen. Im übrigen dürfen in den Bericht der Kommission nach Satz 2 personenbezogene Informationen über die Betroffenen nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden."

6. § 101 StPO wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Zahl 2 eingefügt: „und Nummer 3“.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Anordnungen nach § 100d Abs. 2 erfolgt die Benachrichtigung nach Absatz 1 durch den Vorsitzenden des Gerichts, der die Beteiligten auch über die Begründung und die Dauer der Anordnung unterrichtet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Zahl 2 eingefügt: „und Nummer 3“.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie sind bei der Vorlage der Akten nach § 100b Abs. 5 dem Gericht vorzulegen.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Strafkammern entscheiden außerdem in den Fällen des Artikels 13 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes.“

Artikel 5**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:

In § 261 Abs. 5 wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 3 wird in Absatz 1 die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 15 wird nach der Zahl „9“ ein Komma und die Zahl „11“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird der Satz „§ 116 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“ angefügt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die Angabe „Absatz 1“ entfällt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kommt die in Absatz 1 bezeichnete Stelle ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist sie gegenüber dem Staat in Höhe der Finanztransaktion ersatzpflichtig.“

Artikel 7**Zitiergebot**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Eigentumsrecht (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Die zunehmend organisierte Begehung von Straftaten hat zu einer Gefahrenlage geführt, die wegen ihrer Eigenheiten die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in einer qualitativ neuen und besorgniserregenden Weise beeinträchtigen kann. Professionell und grenzüberschreitend aktive Straftäter streben nach Einfluß in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Medien, ja letztlich auf Justiz und Politik. In ihrem rücksichtslosen Gewinnstreben häuft die Organisierte Kriminalität nicht selten große Kapitalmengen und Vermögensmassen an. Geld ist der Lebensnerv der Organisierten Kriminalität. Es ist gleichzeitig ihr wirkungsvollstes Mittel, um die Grundlagen unseres rechtsstaatlichen Gemeinwesens zu unterminieren. Organisierte Kriminalität verursacht auch durch Gewaltbereitschaft und Abschottungstechniken ernste Bedrohungen für den Bestand unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems insgesamt. Letztlich stellt sie die Glaubwürdigkeit demokratischer Politik auf die Probe. Diese von organisiert vorgehenden Straftätern ausgehenden Gefährdungen sind mit den herkömmlichen Mitteln des Polizei- und Strafrechts nicht mehr angemessen zu bewältigen. Die Entwicklung und Anwendung wirkungsvoller Instrumente zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gehört daher zu den wichtigen Aufgaben einer wehrhaften Demokratie.

2. Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 hat zwar eine Reihe rechtlicher Möglichkeiten eröffnet, um gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen (Vermögensstrafe und -beschlagnahme, Erweiterter Verfall, Geldwäschetatbestand, Zeugenidentitätsschutz, Rasterfahndung, Technische Überwachung, Verdeckte Ermittler, Polizeiliche Beobachtung). Es ist aber erkennbar, daß insbesondere in den Bereichen Vermögensbeschlagnahme bzw. -einziehung, Geldwäsche und Technische Überwachung die gesetzgeberischen Anstrengungen nicht zu den notwendigen Erfolgen geführt haben.

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes formuliert die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen, die für eine entschlossene, wirkungsvolle und dem Verhältnismäßigkeitsgebot gerecht werdende Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unentbehrlich sind.

2.1 Artikel 1 beinhaltet die notwendigen Änderungen des Grundgesetzes (Artikel 13 und 14 GG), Artikel 2 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögensseinziehung (Vermögensseinziehungsgesetz — VermEinzG). Artikel 3 enthält Bestimmungen über den Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen, Artikel 4 Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Artikel 5 bringt eine Neufassung des Straftatbestandes der Geldwäsche. Gegenstand von Artikel 6 sind Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG). Artikel 7 und 8 betreffen das Zitiergebot und das Inkrafttreten.

2.2 Das mit dem OrgKG in die Strafprozeßordnung (StPO) eingeführte Instrumentarium zur Technischen Überwachung (insbesondere § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) erlaubt keine Ermittlungen durch das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in Wohnungen. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) hat einen hohen verfassungsrechtlichen Rang. Eingriffe in dieses Grundrecht dürfen daher nur unter engen verfassungsrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen vorgenommen werden. Zur organisierten Begehung von Verbrechen gehört auch ein konspiratives Vorgehen. Die Abschottung von Straftätern muß auch mit solchen technischen Mitteln durchbrochen werden können, die — unter genau bestimmten materiellen und formellen Bedingungen — die Verständigung von Verdächtigen in Wohnungen erfassen können. Der Antrag „Öffentliche Sicherheit und Schutz vor Kriminalität in Deutschland“ der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6387) hat hierzu schon die erforderlichen Eckpunkte genannt. Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 13 GG erlaubt zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten Eingriffe und Beschränkungen hinsichtlich dieses Grundrechts im Sinne einer „Ultima-ratio-Regel“ unter gesetzlich festgelegten restriktiven Maßgaben.

2.3 Mit Organisierter Kriminalität kann unter Anwendung ökonomischer Logik und betriebswirtschaftlicher Methoden Vermögen erworben werden, das wegen seiner Herkunft, Größe und Verwendung nicht nur die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt, sondern die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung sowie die Grundlagen des rechtsstaatlichen und demokratischen Systems der Gewaltenteilung existentiell gefährdet. Der Eigentumsschutz in Artikel 14 GG darf nicht für Vermögen gelten, das aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll. Ein in dieser Weise bemakeltes Vermögen stellt solch ein Gefahrenpotential dar, daß der Staat Möglichkeiten haben muß, schnell und — erforderlichenfalls — dauerhaft durch Sicherstellung bzw. Einziehung drohendem Schaden vorzubeugen.

Bestehen also tatsächliche Anhaltspunkte, auf die sich die Vermutung stützen läßt, daß bemakeltes Vermögen vorliegt, müssen Polizeibehörden dieses vorläufig sicherstellen können, um die von ihm drohenden Beeinträchtigungen der rechtsstaatlichen Ordnung zu neutralisieren. Kann der Vermögensinhaber diese Vermutung widerlegen, so ist die Sicherstellung seines Vermögens aufzuheben. Die Sicherstellung entfällt außerdem nach Ablauf von sechs Monaten; es sei denn, es erfolgt die Überleitung in die zweite Stufe.

In der zweiten Stufe erfolgt die Einziehung entweder durch Anordnung der zuständigen Polizeibehörde oder durch das Landgericht in einem zivilprozessualen Verfahren. Für die Einziehung ist die Schwelle höher gesetzt; es muß aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß bemakeltes Vermögen vorliegt. In jedem Fall ist eine Bagatellgrenze von 15 000 DM vorgesehen. Kann der Betroffene nach Artikel 14 Abs. 4 (neu) GG im Sinne der Konkretisierungen des Vermögens einziehungsgesetzes die Vermutung widerlegen, und hebt ein Gericht die Einziehungsanordnung auf, so kann er nach Maßgabe von § 8 des Vermögens einziehungsgesetzes Schadensausgleich verlangen.

Die materiellrechtliche Gestaltung des Vermögens einziehungsgesetzes mitsamt seinen verfahrensrechtlichen Garantien und die funktionellen Zusammenhänge mit Artikel 14 GG (in seiner veränderten Fassung) gewährleisten den erforderlichen verfassungsrechtlichen Eigentumschutz. Der Entwurf soll sicherstellen, daß nicht unter dem Deckmantel eines falsch verstandenen Eigentumsbegriffes und -schutzes Vermögen durch schwere Straftaten angesammeltes oder auch legal erworbenes Vermögen zur Schädigung unserer rechtsstaatlichen Ordnung eingesetzt werden kann. Angesichts der erkennbaren tiefgreifenden Gefahren entspricht es auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Betroffenen die Widerlegung der auf tatsächliche bzw. hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Vermutung der bemakelten Herkunft oder Verwendung von Vermögen aufzugeben.

Die für die strafrechtliche Verfolgung geltende Unschuldsvermutung wird durch diese im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr getroffene Regelung nicht berührt. Die vorgesehenen umfänglichen gerichtlichen Überprüfmöglichkeiten sind im übrigen Ausdruck der umfassenden Geltung des Rechtsstaatsprinzips.

- 2.4 Der Entwurf greift in Artikeln 5 und 6 Regelungsdefizite auf, die im Gesetzgebungsverfahren auch der Vermittlungsausschuß nicht beseitigen konnte. Die z. Z. nach § 261 Abs. 5 StGB geltende Regelung, nach welcher (nur) derjenige zu bestrafen ist, der in den Fällen des § 261 Abs. 1 oder 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, verfehlt den angestrebten Rechtsgüterschutz. Hierzu ist die Ersetzung des Schuldvorwurfs der Leicht-

fertigkeits durch (einfache) Fahrlässigkeitsschuld erforderlich.

Ein Mangel des GwG liegt darin, daß der in den §§ 2 und 3 enthaltene Schwellenbetrag von 20 000 DM zu hoch ist. Dieser muß auf 15 000 DM gesenkt werden, um das Entdeckungsrisiko für Geldwäscher zu erhöhen.

Auslandsfilialen deutscher Unternehmen und Banken sollten auch auf den Sicherheitsstandard des GwG verpflichtet werden. Eine unterschiedliche Regelung insbesondere hinsichtlich der Anzeigenpflicht in Verdachtsfällen nach § 11 schafft Sicherheitslücken. Die Freistellung der im Ausland gelegenen Zweigstellen von der Verpflichtung nach § 11 muß deshalb beseitigt werden.

Änderungsbedürftig sind auch die Vorschriften des § 10 GwG. Die dort geregelten Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der Aufzeichnungen über bestimmte Finanztransaktionen müssen wegfallen. Die angefallenen Erkenntnisse müssen auch für steuerliche und steuerstrafrechtliche Zwecke nutzbar gemacht werden können. Dem steht die geltende Fassung der Vorschrift entgegen.

Nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) haben Gerichte und die Behörden von Bund und Ländern sowie kommunale Träger der öffentlichen Verwaltung Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen. § 10 Abs. 2 beschränkt diese Mitteilungspflicht aber auf Fälle, in denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 261 StGB und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB genannten Straftaten erfolgt ist.

Zudem schränkt § 10 Abs. 2 letzter Satzteil die Nutzung der Mitteilungen durch Finanzbehörden ein, weil diese Mitteilungen allein im Besteuerungsverfahren, also nicht für Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren verwendet werden dürfen. Die Bestimmung führt also in ihrer jetzigen Fassung dazu, daß gegen Steuerhinterzieher größten Kalibers Steueransprüche wegen Festsetzungsverjährung in vielen Fällen nicht mehr geltend gemacht und nach Maßgabe des GwG erstellte Aufzeichnungen in Steuerstrafverfahren nicht verwendet werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 eine Entschließung gefaßt, in welcher er die Bundesregierung u. a. aufforderte, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Ersatzpflicht der Bankinstitute etc. begründet, wenn diese (fahrlässig) ihrer Mitteilungspflicht bei Verdachtsfällen nicht nachkommen (BR-Drucksache 672/93 [Beschluß]). Auch insoweit ist die Bundesregierung säumig geblieben. Die Instituten oder Spielbanken in § 11 Abs. 1 auferlegte Verpflichtung zur Anzeige in Verdachtsfällen ist für die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche unverzichtbar. Ihre schuldhaft Verletzung muß dazu führen, daß die genannten

Einrichtungen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen haben. Damit wird gewährleistet, daß die betroffenen Institute bemüht sind, die ihnen nach § 11 Abs. 1 obliegende Verpflichtung mit größtmöglicher Sorgfalt zu beachten.

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes stünde in unerträglichem Widerspruch zu der Forderung: Verbrechen dürfen sich nicht lohnen!

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 13 Abs. 3 GG)

Zu Buchstabe a

Eingriffe und Beschränkungen in den geschützten Wohnbereich werden in Satz 1 des neu einzufügenden Absatzes 3 auf besonders schwere Straftaten beschränkt.

Die Zustimmung einer parlamentarisch gewählten Kommission wird in Satz 2 unmittelbar in der Verfassung selbst verankert. Dies ist zwar nicht derart zwingend erforderlich wie bei Artikel 10 Abs. 2 GG, da hier der Rechtsweg nicht durch das gewählte Gremium ersetzt wird. Eine Aufnahme in die Verfassung erscheint aber angezeigt, weil mit der Einsetzung dieses Gremiums ein nicht unerheblicher Eingriff in den Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 GG) verbunden ist, da dieses Gremium Funktionen der Exekutive ausüben soll. Dies erscheint zwar nicht schlechthin unzulässig (vgl. hierzu BVerfGE 30, 1 ff., 27 f. — selbst die Ersetzung des Rechtswegs durch ein parlamentarisch gewähltes Gremium begegnet hiernach keinen durchgreifenden Bedenken), die Durchbrechung des Prinzips sollte aber in der Verfassung selbst vorgenommen werden. Verstärkend kommt hinzu, daß sich die Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in erster Linie im Bereich der Länderorganisation auswirken wird. Die Regelung lehnt sich an die Fassung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz an.

Satz 3 bestimmt, daß das Gesetz nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erlassen oder geändert werden darf. Zur Absicherung der qualifizierten Mehrheit ist eine Aufnahme in die Verfassung selbst geboten. Wollte man eine Zweidrittelmehrheit lediglich im einfachen Recht festschreiben, so wäre diese Sperre durch einfaches Gesetz wieder änderbar. Da die Länder die entsprechenden Gesetze auszuführen haben, empfiehlt es sich, aus sachlichen Gründen neben der qualifizierten Mehrheit im Deutschen Bundestag darüber hinaus auch eine entsprechende Mehrheit des Bundesrates vorzusehen. Die Fassung orientiert sich an Artikel 79 Abs. 2 GG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Artikel 13 Abs. 1 Satz 4)

Auch präventive Abhörmaßnahmen im Wohnungsbereich bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sollen nur nach richterlicher Anordnung zulässig sein. Während das einfache Bundesrecht die gerichtsverfassungsrechtliche Zuständigkeit des Spruchkörpers bestimmt, ist die weitere Ausgestaltung insbesondere der materiellen Voraussetzungen in den Landespolizeigesetzen bzw. entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Gesetz über das Bundeskriminalamt oder dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz, zu regeln.

Zu Nummer 2 (Artikel 14 Abs. 4 GG)

Aus den Vorbemerkungen ergibt sich, daß ein entscheidendes Element in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität darin liegt, ihr die finanzielle Basis zu entziehen. Mit den immensen Straftatgewinnen werden Organisationen aufgebaut, Bestechungsgelder gezahlt und Helfershelfer bezahlt. Die Gefahren der zunehmenden Organisierten Kriminalität für den demokratischen Rechtsstaat erfordern ein rasches Handeln des Gesetzgebers.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) wurde ein wichtiger Schritt getan, um die Zugriffsmöglichkeiten auf das Tätervermögen bei bestimmten schweren Straftaten im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität zu verbessern. Die hier vorgesehenen Maßnahmen reichen aber noch nicht aus.

Mit dem geltenden strafrechtlichen Instrumentarium, dem Verfallsrecht (§§ 73 ff. StGB), ist eine dringend notwendige wirksame Gewinnabschöpfung kaum zu bewältigen: Statistisch betrachtet kommt es jährlich nur bei ca. 0,07 % der strafrechtlichen Verurteilungen auch zu einer damit einhergehenden Verfallsanordnung (Rechtspflegestatistik 1991). Hauptverantwortlich für diese „Aschenputtel-Existenz“ des Verfallsrechts ist dessen Ausgestaltung als personenbezogenes Verfahren, anknüpfend an die Person des Inhabers der abzuschöpfenden Vermögensvorteile. Diesem Vermögensinhaber muß stets eine konkrete rechtswidrige, der Organisierten Kriminalität zuzurechnende Tat zweifelsfrei nachgewiesen worden sein, bevor eine Verfallsanordnung in Betracht kommt. An der Notwendigkeit eines solchen zweifelsfreien Tatnachweises hat auch der 1992 neu eingeführte § 73 d StGB (Erweiterter Verfall) nichts geändert: § 73 d StGB verzichtet lediglich darauf, daß das in Anspruch genommene Vermögen mit Gewißheit aus der nachgewiesenen rechtswidrigen Tat stammt; eine rechtswidrige Tat selbst muß aber weiterhin mit Gewißheit nachgewiesen worden sein. Der Staat trägt also nach geltendem Recht die volle Beweislast dafür,

daß der in Anspruch genommene Vermögensinhaber gegen eine strafrechtliche Norm zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verstoßen hat.

Dadurch verbleibt ein erheblicher Bereich, in dem die Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten nicht wirksam zum Tragen kommen können.

Diese Lücke kann nur dadurch geschlossen werden, daß es in bestimmten eng umgrenzten Fällen der für die Organisierte Kriminalität typischen Kriminalität zur Pflicht gemacht wird, zur Vermeidung der Entziehung des womöglich gesamten Vermögens, den legalen Erwerb des Vermögens nachzuweisen.

Durch den neuen Artikel 14 Abs. 4 GG wird deshalb die Möglichkeit eingeführt, Vermögen, bei dem die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Vermutung nicht widerlegt wird, daß es aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll, wegen der von ihm drohenden Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung entschädigungslos einzuziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die entschädigungslose Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögenspositionen für mit Artikel 14 GG vereinbar erklärt. Die Schutzwirkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie erstreckt sich nur auf „Rechtspositionen, die rechtmäßig erworben wurden“ (BVerfG NVwZ 1993, 878, 881). Dies stellt Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 (neu) nunmehr verfassungsrechtlich klar und bestimmt zugleich, daß Vermögen, das für schwere Straftaten verwendet werden soll, ebenfalls nicht dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegt.

Bereits nach geltendem Recht stellt der Verfall rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile anerkanntermaßen (vgl. v. Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. 1, 4. Aufl., 1992, Artikel 14 Rn. 78) keine entschädigungspflichtige Enteignung dar, sondern eine entschädigungslos zulässige Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Instituts „Eigentum“ (so insbes. BVerfGE 22, 387, [422]). Mit der vorliegenden Bestimmung soll allerdings über die Abschöpfung nachweisbar rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile hinaus auch die Abschöpfung nur mutmaßlich rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile ermöglicht werden. Auch eine solche Regelung stellt zumindest keine Enteignung i. S. des Artikels 14 Abs. 3 GG dar. Für eine Enteignung ist nämlich dem Bundesverfassungsgericht zufolge unabdingbar kennzeichnend, daß auf „konkrete Eigentumspositionen“ gezielt und final „zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ hoheitlich zugegriffen wird (BVerfGE 52, 1, 27; 70, 190, [199f.]). Die entzogenen Positionen müssen also für einen „konkreten Gemeinwohlzweck benötigt werden“ (vgl. v. Münch, a. a. O., Rn. 58) und die Entziehung der Position muß gerade „im Hinblick auf einen bestimmten Verwendungszweck erfolgt“ sein (vgl. Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Bd. 2, 6. Aufl., 1993, Artikel 14 Rn. 575). Da die Einziehung mutmaßlich rechtswidrig erlangten Vermögens nicht ermöglicht werden soll, um die so eingenommenen Mittel „einem spezifischen Gemeinwohlzweck zuzuführen“ (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, a. a. O., Rn. 575), liegt jedenfalls kein Fall einer entschädigungspflichtigen Enteignung vor.

Deshalb spricht der Entwurf auch nicht von „Enteignung“, sondern von „Vermögenseinziehung“.

Das Ziel der Regelung kann nur erreicht werden, wenn die Einziehung nicht entschädigungspflichtig ist. Dies steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da sowohl der Besitz illegal erworbenen Vermögens als auch die Verwendung zu ungesetzlichen Zwecken die rechtsstaatliche Ordnung wegen der beschriebenen Folgewirkungen in starkem Maße beeinträchtigt.

Mit der Eröffnung des Zugriffs auf mutmaßlich rechtswidrig erlangtes Vermögen konkretisiert der Entwurf die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Es soll auch weiterhin dabei bleiben, daß jede rechtmäßig erworbene Vermögensposition dem Eigentumsschutz unterfällt, jede rechtswidrig erworbene Vermögensposition dagegen vom Eigentumsschutz ausgeklammert bleibt (vgl. BVerfG NVwZ 1993, 878, 881). Lediglich die Beweislast dafür, ob aufgefundenes Vermögen rechtmäßig oder rechtswidrig erworben worden ist oder zu illegalen Zwecken eingesetzt werden soll und damit verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum vorliegt oder nicht, soll verlagert werden. Eine solche Beweislastverlagerung schwächt allerdings den durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährten Eigentumsschutz, da auch rechtmäßig erworbene — und damit schutzwürdige — Vermögenspositionen bei entsprechenden Verdachtsmomenten im Einzelfall eingezogen werden können. Um diese Schwächung des Eigentumsschutzes verfassungsrechtlich abzusichern, sieht der Entwurf in Konkretisierung der Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums in den hier geregelten Fällen eine entschädigungslose Vermögenseinziehung sowie eine entsprechende Beweislastregelung vor.

Auf diese Weise wird verfassungsrechtlich eindeutig bestimmt, daß zur Verfolgung wichtiger Gemeinwohlinteressen, nämlich zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Beweislaständerungen zur Erleichterung der entschädigungslosen Vermögenseinziehung möglich sind.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung kann eine solche Gefahrenbekämpfung im Strafprozeß häufig nicht gelingen, denn der Beweis, daß Vermögen illegal erworben wurde, ist in der Regel wesentlich schwieriger zu führen als der Nachweis des Gegenteils. Eines solchen Beweises bedarf es wegen der genannten Grundsätze jedoch, wenn im Strafverfahren die Einziehung oder der Verfall von Vermögensbestandteilen angeordnet werden soll. Dieser Gesetzentwurf bewegt sich auf einer anderen Ebene. Die Vermögenseinziehung wird als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die rechtsstaatliche Ordnung, die durch die Erlangung von Vermögen auf unrechtmäßige Weise bzw. die Verwendung von Vermögen zu ungesetzlichen Zwecken entstehen, dem öffentlichen Recht im engeren Sinne zugeordnet. Damit wird zugleich deutlich, daß der hier verwendete Begriff der rechtsstaatlichen Ordnung über den engen polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausgeht. Die Vermögenseinziehung ist folglich keine strafrechtliche Maßregel bzw. Sanktion, wie beispielsweise Verfall und Einziehung nach den Vorschriften des Strafre-

setzbuches, sondern ein Präventionsinstrument. Die für die strafrechtliche Verfolgung geltende Unschuldsumutung wird durch eine sachbezogene Vermögenskonfiskation nicht berührt, so daß dem Vermögensinhaber bei entsprechenden Verdachtsmomenten seinerseits die Beweislast für einen rechtmäßigen Erwerb seines Vermögens aufgebürdet werden kann.

Die Beweislast wird materiell durch drei Kriterien abgestützt, nämlich dadurch, daß eine bestimmte Vermutung vorliegen, das Vermögen aus bestimmten schweren Straftaten herrühren muß oder dafür verwendet werden soll und eine Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung festgestellt sein muß. Formell erfolgt dies durch ein zweistufig angelegtes Sicherungs- bzw. Einziehungsverfahren.

Zu Nummer 3 (Artikel 73 Nr. 10 GG)

Durch eine Erweiterung des Katalogs der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes um die Vermögenseinziehung i. S. von Artikel 14 Abs. 4 GG wird neben der Änderung des Artikels 14 GG die weitere verfassungsrechtliche Grundlage für das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögenseinziehung (Artikel 2) geschaffen. Durch die Zuweisung der Gesetzgebungszuständigkeit an den Bund wird die Einführung einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung dieser Materie ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögenseinziehung — VermEinzG)

Der Entwurf dient der wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die besorgniserregende Expansion der Organisierten Kriminalität zwingt den Gesetzgeber zunehmend dazu, nach neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung Ausschau zu halten. Besonders defizitär erscheint dabei bisher die staatliche Abschöpfung der Gewinne aus krimineller Tätigkeit.

Der Entwurf zielt darauf ab, neben das bereits existente personenbezogene Verfallsrecht (Verfahren „ad personam“) ein sachbezogenes Vermögenseinziehungsverfahren (Verfahren „ad rem“) zu stellen, wie es beispielsweise im amerikanischen Recht zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität seit 1970 bereits gilt („civil forfeiture“ neben „criminal forfeiture“).

Der Entwurf geht von einem zweistufigen Verfahren aus. Die Sicherstellung von Vermögen, das möglicherweise aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll, soll der Einziehungsbehörde eine sorgfältige Prüfung ermöglichen, ob der schwerwiegende Eingriff der endgültigen Vermögenseinziehung tatbestandlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Eine von erleichterten Voraussetzungen abhängige Sicherstellung verhindert, daß im Zuge dieser Ermittlungen Vermögenswerte dem Zugriff der Einziehungsbehörden endgültig entzogen oder Maß-

nahmen zur Verschleierung der Vermögensherkunft getroffen werden. Dies rechtfertigt, für die Sicherstellung als vorläufiger Maßnahme bereits ausreichen zu lassen, daß tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung einer Herkunft aus oder einer Verwendung für schwere Straftaten bestehen. Die Sicherstellung dient dabei nicht nur der Klärung der Frage, ob dem Grunde nach die höheren Voraussetzungen der Vermögenseinziehung nach § 4 vorliegen. Im Sicherstellungsverfahren soll auch genauer geklärt werden können, in welchem Umfange das Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus schweren Straftaten herrührt oder dafür verwendet werden soll. Damit trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, daß bei einer Vermischung von Vermögen legaler und illegaler Herkunft für den endgültigen Vermögensentzug geklärt werden muß, welche Vermögensteile letztlich der Einziehung unterliegen.

Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, daß die Sicherstellung an den sachbezogenen Verdacht der Herkunft aus schweren Straftaten anknüpft und nicht den Verdacht voraussetzt, daß der jeweilige Vermögensinhaber diese Straftat selbst — als Täter oder Teilnehmer — begangen hat. Vermögensgegenstände unterliegen hiernach unabhängig davon, ob sie einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden können oder nicht, der Sicherstellung. Sicherstellungsvoraussetzung ist eine durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Vermutung, daß bestimmte Vermögenswerte aus schweren Straftaten herrühren oder dafür verwendet werden sollen. Die Vermutung kann also nicht allein auf die allgemeine Lebenserfahrung oder die fallübergreifenden Erkenntnisse der fachkundigen Stellen gestützt werden. Insbesondere reicht das bloße Vorhandensein eines 15 000 DM übersteigenden Vermögens ohne das Hinzutreten konkretisierender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht für die Sicherstellung aus. Eine wesentliche Einschränkung bedeutet, daß sich die Vermutung auf die Herkunft oder Verwendung gerade auch aus schweren Straftaten beziehen muß.

Die Beschränkung der Sicherstellung auf Vermögen im Werte von mindestens 15 000 DM orientiert sich am Mindestbetrag bei der Geldwäsche, der gemäß Artikel 5 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes auf 15 000 DM festgelegt werden soll. Erst bei derart beträchtlichen Vermögensmassen — und nicht schon bei geringwertigen Vermögensgegenständen des täglichen Bedarfs (Erlangung etwa aus Ladendiebstählen) — kann bei entsprechendem Herkunftsverdacht davon ausgegangen werden, daß tatsächlich eine gefährliche Refinanzierungsquelle für künftige Organisierte Kriminalität vorliegt. Der Schwellenwert ist nicht schon dann erreicht, wenn das sichergestellte Vermögen den Gesamtwert von 15 000 DM übersteigt, sondern nur dann, wenn der Verdacht in Höhe dieses Wertes unter einzelfallbezogener Abwägung aller Für und Wider einen illegalen Erwerb oder künftige illegale Verwendung streitenden Gesichtspunkte begründet ist.

Absatz 2 unterstreicht, daß es sich um eine sachbezogene Vermögenseinziehung handelt. Entscheidend ist allein, daß das Vermögen dem Verdacht der Herkunft aus schweren Straftaten unterliegt. Nicht erforderlich ist der Verdacht, daß gerade auch der jeweilige Vermögensinhaber als Täter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit einer der genannten schweren Straftaten das Vermögen erworben hat. Hinreichend ist, daß einer der Rechtsvorgänger des derzeitigen Vermögensinhabers das Vermögen auf diese Weise erworben hat. Die Herkunft aus den bezeichneten schweren Straftaten schließt solches Vermögen ein, das durch Veräußerung eines durch eine schwere Straftat erlangten Vermögensgegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung erworben worden ist, Surrogate eines hiernach erlangten Vermögensvorteiles sowie Vermögen, das auf die Nutzung solchen Vermögens zurückzuführen ist, das aus schweren Straftaten herrührt. Der Entwurf stellt auch deswegen nicht auf den unmittelbaren Erwerbsvorgang ab, weil im Einzelfall nur schwer nachzuweisen ist, ob ein Gegenstand dem jeweiligen Vermögensinhaber möglicherweise deshalb nicht zu Eigentum gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat.

Erfaßt werden sollen gerade auch solche Vermögenswerte, die aus schweren Straftaten der Organisierten Kriminalität herrühren, die bereits erste „Waschgänge“ der Geldwäsche durchlaufen haben. Der zur Sicherstellung hinreichende Verdacht kann daher nicht allein dadurch ausgeräumt werden, daß das Vermögen selbst oder der Erwerbsvorgang ordnungsgemäß versteuert worden ist oder daß der Erwerbsvorgang selbst (etwa der Erwerb durch Schenkung oder im Erbfolge) eindeutig nicht strafbar und bürgerlich-rechtlich rechtmäßig ist. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und die mit zeitlicher Dauer zunehmenden Beweisschwierigkeiten gebieten, hier eine zeitliche Grenze zu ziehen. Die gewählte Frist knüpft an § 195 BGB an.

Absatz 3 gibt eine Legaldefinition für den Begriff der schweren Straftaten. Sie erfaßt die wesentlichen Straftaten, die für die Organisierte Kriminalität typisch sind. Dieser Straftatenkatalog entspricht dem in § 100c Abs. 1 Nr. 2, 3 StPO (Artikel 3) genannten Straftaten. Damit wird das Anliegen unterstrichen, daß nicht alle Formen illegalen Vermögenserwerbs dem sachbezogenen Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren unterliegen.

Erst wenn der Verdacht besteht, daß das Vermögen gerade aus Organisierter Kriminalität herrührt, liegt auch eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß das Vermögen gerade in Organisierte Kriminalität reinvestiert zu werden droht.

Absatz 4 dehnt die Sicherstellungsbefugnis über den Bereich jener Vermögensgegenstände aus, auf die sich der durch Tatsachen gestützte Verdacht der Herkunft aus schweren Straftaten bezieht. Dies berücksichtigt, daß bei der für die Organisierte Kriminalität gerade typischen Vermengung illegaler und legaler Geschäfte zu Beginn der Ermittlungen vielfach nicht exakt bezeichnet werden kann, in welcher Höhe genau welche Vermögensgegenstände auf die Bege-

hung schwerer Straftaten zurückzuführen sind. Die Vermögenseinziehungsbehörde hat schon bei der Sicherstellung den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensentscheidung über den Umfang der Sicherstellung wird sie daher Vermögensteile und -gegenstände nicht einbeziehen, wegen derer die Voraussetzungen des Absatzes 1 ersichtlich nicht vorliegen oder die hinreichend klar von der Sicherstellung unterliegenden Vermögenswerten abgrenzbar sind. Die Beschränkung auf der Pfändung unterliegendes Vermögen gewährleistet, daß eine angemessene persönliche Lebensführung der Sicherstellungsbetroffenen nicht gefährdet wird. Der Sicherstellungszweck erfordert, daß mit der Sicherstellung die Befugnisse der Verwaltung und Verfügung über das sichergestellte Vermögen nicht beim bisherigen Vermögensinhaber verbleiben. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Vermögenseinziehungsbehörde sind durch den Zweck der Maßnahme auf eine treuhänderische Verwaltung, die an den berechtigten Vermögensinteressen des Sicherstellungsbetroffenen orientiert ist, beschränkt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt Verfahren und Durchführung der Sicherstellung sowie ihre Beendigung. Zuständig für die Anordnung der Sicherstellung nach § 1 sind — im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten — das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeitsverteilung sind nicht die Strafverfolgungszuständigkeiten, sondern die jeweils korrespondierenden Zuständigkeiten im Bereich der Straftatenprävention. Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter haben bereits jetzt zentrale Zuständigkeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Formen Organisierter Kriminalität. Die Konzentration bei den Landeskriminalämtern gewährleistet als verfahrensrechtliche Sicherung eine hohe Sachkunde der einschreitenden Stelle und erleichtert zugleich eine gezielte Kontrolle der Sicherstellungs- und Einziehungspraxis.

Absatz 2 stellt klar, daß es für die vorläufige Sicherungsmaßnahme der vorherigen Anhörung des Sicherstellungsbetroffenen nicht bedarf. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 28 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 VwVfG. Die technische Durchführung der Sicherstellung richtet sich nach §§ 111b, 111c, StPO. Die Anordnungsbefugnis selbst verbleibt indes in allen Fällen bei der Vermögenseinziehungsbehörde; § 111e StPO findet keine Anwendung. Für die weitere Verwaltung des sichergestellten Vermögens verweist der Entwurf auf die Vorschriften der Konkursordnung. Der Sicherstellung werden wohl nicht nur einzelne Vermögensgegenstände oder Bankguthaben, sondern Vermögenskomplexe und Firmen unterliegen. Im Gegensatz zu den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder oder der Strafprozeßordnung enthält die Konkursordnung ein hierauf ausgerichtetes Regelwerk. An die Stelle des Konkursverwalters tritt entweder die Sicherstellungsbehörde selbst oder eine von ihr beauftragte Person. Der Bezug auf die Konkursordnung stellt so einerseits

die Sicherstellungs- und Ermittlungsinteressen der Vermögenseinziehungsbehörde sicher, gewährleistet zugleich aber auch eine fachkundige Fortführung der von der Sicherstellung betroffenen Geschäftsbetriebe. Die Regelungen der Konkursordnung sind auch hinreichend flexibel, um den Sicherstellungsbedürftigen unter Aufsicht in die weitere Verwaltung der Geschäfte einzubeziehen und um je nach Ermittlungsstand einzelne Vermögensgegenstände freizugeben.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntgabe der Sicherstellung soll gewährleisten, daß etwaige Dritte, denen Rechte am beschlagnahmten Vermögen zustehen, von der Beschlagnahme Kenntnis nehmen können und so die Gelegenheit erhalten, ihre Rechte im Rahmen des weiteren Verfahrens wahrzunehmen. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 291 StPO (Beschlagnahme des Vermögens abwesender Tatverdächtiger). Die nur entsprechende Anwendung des § 76 KO erlaubt der Vermögenseinziehungsbehörde, von der öffentlichen Bekanntmachung dann abzusehen, wenn sich die Sicherstellung nur auf einzelne Vermögensgegenstände bezieht und — etwa durch Glaubhaftmachung des Inhabers der tatsächlichen Gewalt — hinreichend ausgeschlossen werden kann, daß die Veräußerung hindernde Rechte Dritter bestehen. Dies formt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus.

Als Sicherungsmaßnahme wird nach Absatz 4 die Sicherstellung auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt. Binnen dieser Frist muß die Vermögenseinziehungsbehörde ihre weitergehenden Ermittlungen abgeschlossen und eine endgültige Entscheidung darüber getroffen haben, ob und in welchem Umfang sie die Vermögenseinziehung anordnen will. Die Frist kann nicht verlängert werden. Mit Fristablauf verliert die Sicherstellung kraft Gesetzes ihre Wirksamkeit; einer Aufhebungsentscheidung bedarf es nicht. Die Frist ist eine Höchstfrist. Als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt aus der Schwere des Sicherstellungseingriffes, daß die Vermögenseinziehungsbehörde die Ermittlungen mit Nachdruck zu betreiben hat und die Frist nur ausschöpfen darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen dies gebietet.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt den gerichtlichen Rechtsschutz. Eröffnet ist der fristabhängige Rechtsbehelf des Widerspruchs. Diese Bezeichnung stellt klar, daß das Widerspruchsverfahren nach § 68 ff. VwGO ausgeschlossen ist. Der Sache nach handelt es sich um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung, wie sie z. B. §§ 217 ff. des Baugesetzbuches vorsehen. Der Widerspruch zu Gericht schließt das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 80 VwGO aus. Der Rechtsschutz gegen die vorläufige Sicherstellung und die endgültige Vermögenseinziehung werden gleichermaßen den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung entspricht dem Sicherstellungszweck.

Widerspruchsbefugt sind neben dem Vermögensinhaber oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Vermögensgegenstandes alle Dritten, die Rechte an dem Vermögensgegenstand geltend machen. Die Möglichkeit hierzu eröffnet die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Bekanntgabe.

Das Widerspruchsverfahren holt in der Sache die regelmäßig vor Anordnung der Sicherstellung unterbliebene Anhörung nach. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung, aber auch einer frühzeitigen Klärung der Verdachtsumstände ist der Widerspruch fristgebunden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Zustellung der Sicherstellungsanordnung an einzelne Vermögensinhaber oder, erfolgt diese nicht, mit der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen. Der Widerspruch eröffnet ein kontradiktorisches Verfahren, in welchem neben dem Antragsteller die Vermögenseinziehungsbehörde notwendig Beteiligter ist. Der Zweck des Verfahrens, eine zügige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung herbeizuführen, rechtfertigt, daß nach Absatz 1 Satz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist die Gründe dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die für die Aufhebung der Sicherstellung geltend gemacht werden sollen. Präklusionswirkung für ein etwa nachfolgendes Vermögenseinziehungsverfahren haben weder der Verzicht auf den Widerspruch gegen die Sicherstellung noch eine verspätete Geltendmachung von Gründen gegen die Sicherstellung.

Die Eingliederung des Sicherstellungsverfahrens in den Zivilprozeß wird dadurch unterstrichen, daß auf die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren verwiesen wird, das dem vorläufigen Charakter der Sicherstellung besser entspricht als das Verfahren über eine Klage im ersten Rechtszuge. Im Interesse der Betroffenen und der Vermögenseinziehungsbehörde soll eine zügige Klärung der Rechtmäßigkeit der Sicherstellungsmaßnahme ermöglicht werden. Der Ausschluß der weiteren Beschwerde rechtfertigt sich aus der Vorläufigkeit der Maßnahme und dem Umstand, daß die Sicherstellung von vornherein auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt ist.

Im Widerspruchsverfahren obliegt es dem Widerspruchsführer, den Nachweis zu führen, daß die niedrigeren Voraussetzungen einer Sicherstellung nicht vorliegen. Streitgegenstand des Verfahrens und Prüfungsmaßstab für das Gericht ist nicht, ob die tatsächlichen Anhaltspunkte bereits ein solches Gewicht erreicht haben, daß sie voraussichtlich die Vermögenseinziehung selbst rechtfertigen werden. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens kann der Widerspruchsführer insbesondere geltend machen, daß die zur Begründung der Sicherstellung herangezogenen Tatsachen — das Vorliegen dieser Anknüpfungstatsachen hat allerdings die Vermögenseinziehungsbehörde zu beweisen — nicht ausreichen, um den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verdacht zu begründen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, daß der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Vermögens geführt wird. Der Widerspruchsführer kann allerdings auch den Einwand geltend machen, daß beschlagnahmtes Vermögen zwar nicht legal erworben worden ist, aber nicht aus schweren Straftaten im Sinne von § 1 Abs. 3 herrührt. Der Widerspruch kann auf

einzelne Teile des sichergestellten Vermögens beschränkt werden. Dies wird namentlich in den Fällen in Betracht kommen, in denen Dritte einen Anspruch auf den sichergestellten Vermögensgegenstand geltend machen. In diesen Fällen hat das Gericht die Freigabe des Vermögensteiles oder Vermögensgegenstandes durch Teilaufhebung der Sicherstellungsanordnung zu bewirken, soweit nicht die Vermögenseinziehungsbehörde dem in Wahrnehmung ihrer Pflicht zur verfahrens- und ermittlungsbegleitenden Selbstkontrolle durch behördliche Teilaufhebung zuvorkommt.

Mit der Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten auch in den Fällen, in denen lediglich die Teilaufhebung einer Sicherstellungsanordnung angestrebt wird, soll verhindert werden, daß je nach Streitwert der beanspruchten Vermögensgegenstände unterschiedliche Gerichte mit der Entscheidungsfindung befaßt werden.

Zu § 4

Die Zugriffsschwelle auf Vermögen bei der Vermögenseinziehung ist deutlich höher als bei dessen Sicherstellung. Die Vorschrift macht die Einziehung vom Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Vermutung, daß Vermögen aus schweren Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll, abhängig. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte liegen dann vor, wenn im Hinblick auf ihr Vorliegen eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Insoweit wird hinsichtlich der Vermutung auslösenden Tatsachen der Verdachtsgrad, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) vorliegen muß, gefordert.

Die Vorschrift ordnet ausdrücklich an, daß nur sichergestelltes Vermögen Gegenstand der Einziehung sein kann. Damit wird sichergestellt, daß auch bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen nicht sofort die Einziehung erfolgen kann.

Zu den Absätzen 2 und 3

Auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 bis 4 wird verwiesen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Zuweisung der Klage gegen die Vermögenseinziehung an die Zivilgerichtsbarkeit trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dieser Klage regelmäßig der Einwand erhoben wird, das beschlagnahmte Vermögen auf rechtmäßige Weise durch wirksames Rechtsgeschäft erlangt zu haben. Die Plausibilität der Behauptung eines solchen legalen, rechtsgeschäftlichen Vermögenserwerbs zu prüfen, setzt den besonderen Sachverstand der Zivilgerichte voraus, während das verfahrensbeteiligte Bundeskriminalamt bzw. Landeskriminalamt insbesondere die strafrecht-

liche Beurteilungskompetenz des Gerichts zu unterstützen berufen bleibt.

Zu Absatz 2

Die Eingliederung des Vermögenseinziehungsverfahrens in das Zivilprozeßrecht wird dadurch unterstrichen, daß auf die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und die Rechtsmittel in der ZPO verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur. Sie hebt die Darlegungs- und Beweislast des Klägers hervor.

Zu Absatz 4

Mit der Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten soll verhindert werden, daß je nach Streitwert der beanspruchten Vermögensgegenstände unterschiedliche Gerichte mit der Entscheidungsfindung befaßt werden.

Zu § 6

Gelingt es dem Kläger nicht, den die Vermögenseinziehung tragenden Verdacht auszuräumen, geht nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung das Vermögen in das Eigentum des Bundes oder Landes über, dessen Kriminalamt die Anordnung getroffen hat.

Zu § 7

Hat der Kläger den die Einziehungsanordnung tragenden Verdacht widerlegt oder jedenfalls so weit ausgeräumt, daß er nicht mehr gerechtfertigt erscheint, ist die Anordnung der Vermögenseinziehung durch das Gericht aufzuheben. Werden dann seitens der Staatsanwaltschaft keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt, so ist das eingezogene Vermögen an den Kläger herauszugeben.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Schadensersatzleistung. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Gewährung eines Ausgleiches für zu Unrecht sichergestelltes oder entzogenes Vermögen. Sie regelt abschließend alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, können nicht mehr geltend gemacht werden. Schadenersatzpflichtig ist das Land oder die Bundesrepublik Deutschland, deren Behörde diese rechtswidrige Maßnahme getroffen hat.

Zu Absatz 1

Ordnet das gemäß § 3 Abs. 3 zuständige Gericht gemäß § 7 die Aufhebung der Anordnung der Vermögensentziehung oder der Sicherstellung an und ist dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden, steht ihm ein Schadensersatzanspruch zu. Schaden ist jeder Nachteil, den der Betroffene aufgrund der rechtswidrigen Sicherstellung oder Einziehung an seinem Vermögen erleidet.

Zu Absatz 2

Der Schadensausgleich wird nur für den Vermögensschaden gewährt. Nichtvermögensschäden werden von dieser Regelung nicht umfaßt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Der Schadensausgleich wird in Geld gewährt. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Naturalrestitution. Er kann nicht verlangen, daß die durch das schädigende Ereignis ausgelösten nachteiligen Folgen beseitigt werden.

Zu Absatz 4

Haben vom Betroffenen zu vertretende Umstände auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so sind die zu § 254 Abs. 1 BGB entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar. Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie dessen Höhe hängen in einem solchen Fall insbesondere davon ab, wer den Schaden vorwiegend verursacht hat, d. h. wessen Sphäre oder Risikobereich die wesentlichen Schadensursachen zuzurechnen sind.

Absatz 5 weist die Klage ausschließlich den Zivilkammern der Landgerichte zu. Hierdurch soll verhindert werden, daß je nach Streitwert unterschiedliche Gerichte mit der Entscheidungsfindung befaßt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) wurden in die StPO Regelungen über das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln aufgenommen (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2, §§ 100 d, 101 Abs. 1 und 4 StPO). Nach zumindest herrschender Ansicht ist der Einsatz des hierdurch eröffneten Ermittlungsinstrumentariums in Wohnräumen aufgrund des besonderen Schutzes in Artikel 13 GG nicht zulässig. Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität ergibt sich hierdurch jedoch ein Ermittlungsvakuum, in dessen Rahmen sich Logistik

und Kommunikationswege des betroffenen Täterkreises einem Zugriff durch die Strafverfolgungsorgane entziehen können. Der Entwurf schließt diese Lücke und erweitert die technischen Observationsmöglichkeiten auch auf Wohnräume.

Dem grundrechtlichen Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung — im Rahmen der erforderlichen Änderungen zu Artikel 13 GG (Artikel 1 Nr. 1) — sowie dem Schutz der Persönlichkeits- und Privatsphäre in Artikel 2 GG wird dabei durch einen gegenüber § 100 a StPO eingeeengten Straftatenkatalog als Einsatzschwelle sowie eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens Rechnung getragen, die insbesondere die Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet. Von zentraler Bedeutung ist dabei eine parlamentarische Kontrolle im Vorfeld einer richterlichen Entscheidung über die Maßnahme, die ihrerseits abweichend von den bisherigen Regelungen in §§ 162, 169 StPO einem kollegialen Spruchkörper vorbehalten bleibt.

Neben diesen Sonderregelungen fügt sich der Entwurf weitestgehend in die gegebene Systematik der StPO ein und greift hinsichtlich der zeitlichen und personellen Begrenzung (§ 100 d Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 2 StPO) sowie der Subsidiarität der Maßnahme (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2), der Gebote der Datenvernichtung (§ 100 d Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 6 [Absatz 7 in der Fassung des Entwurfs] StPO) und der Information der Betroffenen nach Abschluß der Maßnahme (§ 101 Abs. 1 StPO) die bereits nach bisherigem Recht für Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO geltenden Regelungen auf.

Der Entwurf trägt der seit mehreren Jahren ständig steigenden Anzahl von Anordnungen nach den §§ 100 a, 100 b StPO durch eine Erhöhung der materiellen Eingriffsschwelle Rechnung. Als zusätzliche Voraussetzung für Überwachungsmaßnahmen im Fernmeldeverkehr wird die voraussichtliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte oder der Oberlandesgerichte in dem betroffenen Verfahren bestimmt. Diese Bedingung wird auch in die Regelung zu den technischen Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen übernommen. Schließlich wird für die Anordnung der Telefonüberwachung und dadurch mittelbar auch für das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durch technische Mittel die gerichtliche Kontrolle im Sinne einer laufenden Überwachungs- und Aufhebungskompetenz verstärkt.

Angesichts des Stellenwerts der Unverletzlichkeit der Wohnung greift der Entwurf auch das Problem von Abhörmaßnahmen in Wohnräumen zu Zwecken der Gefahrenabwehr auf und koppelt die in den Landespolizeigesetzen enthaltenen Befugnisse an einen Richtervorbehalt, der — wie im repressiven Bereich — grundsätzlich durch einen kollegialen Spruchkörper wahrgenommen wird. Ausgenommen von dem Richtervorbehalt bleiben die in Artikel 13 Abs. 3 erster Halbsatz (künftig Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz) GG aufgeführten qualifizierten Gefahren (gemeine Gefahr und Lebensgefahr für einzelne Personen), weshalb auch die Schaffung einer Eilkompetenz entbehrlich erscheint.

Zu Nummer 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Durch die Ergänzung wird der Katalog des § 100a StPO um das Delikt der Geldwäsche in § 261 StGB, die Korruptionsdelikte der §§ 332 und 334 StGB sowie Umwelt- und Wirtschaftsdelikte von erheblicher Bedeutung erweitert. Damit wird die Zulässigkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, aber auch von Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO sowie der hier geregelten technischen Observation in Räumen auf für den Bereich der Organisierten Kriminalität typische Straftaten, die bisher von der Vorschrift nicht erfaßt werden, erstreckt. Gerade die Aufklärung der von dem Tatbestand des § 261 StGB erfaßten Geldtransaktionen wie auch die Ermittlungen im Bereiche der Korruption sowie der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität lassen mitunter eine Aufdeckung von Kommunikationswegen erforderlich erscheinen, für die die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden unerlässlich ist.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch das zusätzliche Kriterium Rechnung getragen, daß nur die besonders schweren Fälle der Vorschriften der §§ 263, 263a, 264, 264a, 265b, 266, 266a, 283a StGB erfaßt werden. Ebenfalls als zusätzliche Limitierung des Eingriffs wird hinsichtlich des Verdachtes von Steuerdelikten an das Ausmaß der Rechtsgutsverletzung angeknüpft, die sich an dem Ausmaß der hinterzogenen Steuern orientiert. Die Formulierung ist insoweit dem Regelbeispiel in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO entnommen.

Nummer 1 e erhöht die Eingriffsschwelle für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in allgemeiner Form. Über den Verdacht einer Katalogtat und die im bisherigen zweiten Halbsatz formulierte Subsidiarität hinaus wird durch die Einfügung in § 100a Satz 1 als zusätzliche Voraussetzung der Maßnahme eine voraussichtliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte oder der Oberlandesgerichte in dem betroffenen Verfahren bestimmt. Die Grenze zulässiger Telefonüberwachung orientiert sich daher zusätzlich nach der Vorschrift über die sachliche Zuständigkeit in § 74 GVG, wobei hier insbesondere das Kriterium einer Straferwartung von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe von Bedeutung sein wird.

*Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a (§ 100b Abs. 5 StPO)*

Die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO nimmt seit Jahren stetig zu. Wurden im Jahr 1980 in der Bundesrepublik Deutschland noch insgesamt 766 Fälle registriert, so stieg die Zahl der gerichtlichen Anordnungen in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) nach Mitteilung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Jahre 1992 auf 3377. Der Entwurf versucht diesem Effekt neben materiellen Beschränkungen im Rahmen der Bestimmungen über das Verfahren zu begegnen. Die Verfahrensregelung für

die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in § 100b StPO sieht bisher eine richterliche Anordnung vor, die auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen ist. Innerhalb dieses Zeitraums findet eine gerichtliche Überprüfung nicht statt. Der neu einzufügende Absatz 5 räumt den Gerichten über die Anordnungskompetenz hinaus eine die Maßnahme begleitende Kontrolle mit der Befugnis einer jederzeitigen Aufhebung ein. Hierdurch wird den Strafverfolgungsbehörden ein erhöhter Legitimationsdruck auferlegt, wenn sie die Überwachungsmaßnahmen fortführen wollen. Den praktischen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden wird durch eine einmonatige Vorlagefrist Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 100b Abs. 6 und 7 StPO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

*Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO)*

Durch die Änderung werden die Voraussetzungen des Einsatzes technischer Observationsmittel zum Zwecke des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gegenüber dem bisher insoweit gültigen Deliktskatalog des § 100a StPO eingeschränkt. Der Verweis beschränkt sich auf die für den Bereich der Organisierten Kriminalität typischen Vereinigungsdelikte in den §§ 129, 129a StGB sowie § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG sowie der im Katalog des § 100a Satz 1 Nr. 2 bis 5 in der Fassung des Entwurfs enthaltenen Tatbestände. Die vorgenommene Beschränkung ist wegen der Intensität der durch die Vorschrift eröffneten Grundrechtseingriffe einerseits und das Ziel einer verstärkten Bekämpfung von Straftaten gerade aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität andererseits erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO)

Die Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen in Räumen wird in einer neu eingefügten Nummer 3 zu § 100c Abs. 1 StPO geregelt. Angesichts der besonderen Bedeutung des Wohnraumschutzes in Artikel 13 GG gilt hinsichtlich der Einsatzschwelle auch hier der beschränkte Verweis auf den Deliktskatalog in § 100a StPO.

Die Vorschrift differenziert nach Observationsmaßnahmen in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung und tatsächlichen Nutzung vorwiegend oder vorübergehend zum Wohnen oder zum Schlafen dienen (Satz 2), und anderen Räumen (Satz 1). Damit soll der hinsichtlich des Wohnraumbegriffes in Artikel 13 GG weiten Rechtsprechung Rechnung getragen werden. Während in privaten Wohnräumen im engeren Sinne das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nur zur Erforschung des Sachverhaltes und unter der Voraussetzung, daß diese auf

andere Weise aussichtslos ist, zulässig ist, lehnt sich Satz 1 hinsichtlich anderer Räumlichkeiten an die geltende Regelung des § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO an und eröffnet insoweit auch Observationsmaßnahmen zur Aufenthaltsermittlung bei geringeren Subsidiaritätsanforderungen. Satz 2 verlangt hinsichtlich der technischen Überwachung von Wohnräumen im engeren Sinne zusätzlich die nach einer Prognose des Ermittlungsergebnisses anzunehmende erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte und entspricht insoweit der Einsatzschwelle im Bereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a Satz 1 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Buchstabe c (§ 100c Abs. 2 StPO)

Der bisherige § 100c Abs. 2 StPO ermöglicht den Einsatz technischer Mittel nicht nur gegen den Beschuldigten, sondern ausnahmsweise unter abgestuften Voraussetzungen auch gegen andere Personen. Die vorgeschlagene Neufassung erstreckt diese Ausnahme auch auf den Einsatz technischer Mittel in Räumen, allerdings nur unter weiter eingeschränkten Voraussetzungen, die das Maß der Verstrickung der anderen Personen und den Zweck der Maßnahme berücksichtigen. In Anlehnung an § 100a Satz 2 StPO ist der Einsatz technischer Mittel in Räumen nur gegen solche Personen zulässig, bei denen der Verdacht besteht, daß sie mit dem Beschuldigten zusammenarbeiten oder ihm ihre Räume zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Maßnahme in Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen dienen, ausschließlich zur Sachverhaltserforschung möglich. Eine anderweitige Sachverhaltserforschung muß ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 4 (§ 100d StPO)

Zu Absatz 1

Die bisherige Vorschrift wird hinsichtlich des neueingefügten § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO ergänzt. Dabei wird die — sich im Bereich der technischen Observation von Wohnräumen schon aufgrund der vorgeschalteten parlamentarischen Kontrolle verbietende — Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten auf Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO beschränkt. Die Korrektur in Satz 2 trägt der Änderung in § 100b Abs. 5 StPO Rechnung und überträgt auch die dort vorgesehene Überwachungs- und Aufhebungskompetenz des Gerichtes auf die Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 in der Fassung des Entwurfs. Angesichts der Eingriffsintensität der technischen Überwachung erscheint dies geboten.

Zu Absatz 2

Das Verfahren für die Anordnung von Abhörmaßnahmen in Wohnräumen wird in Absatz 2 besonders geregelt. Es sieht für die technische Überwachung von

Wohnräumen angesichts der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffes abweichend von der bisherigen Systematik der StPO ein der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorgeschaltetes Zustimmungserfordernis durch die G 10-Kommissionen sowie die richterliche Entscheidung durch ein Kollegialgericht vor.

Die Vorschrift eröffnet eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte im Ermittlungsverfahren und überträgt die Anordnung aufgrund der Bestimmungen in § 73 Abs. 2, § 76 Abs. 1 GVG der großen Strafkammer. Alternativ käme nur eine Einführung kollegialer Spruchkörper bei den Amtsgerichten — außerhalb des Sonderfalles des erweiterten Schöffengerichts nach § 29 Abs. 2 GVG — in Betracht. Angesichts der damit verbundenen organisatorischen Probleme ist eine Übertragung der Entscheidung auf die große Strafkammer vorzuziehen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt die bisher unmittelbar geltende Bestimmung des § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO entsprechend, so daß grundsätzlich das Landgericht, in dessen Bezirk sich die betroffenen Wohnräume befinden, und nur im Ausnahmefall gleichzeitiger Anordnungen in mehreren Landgerichtsbezirken das Landgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig ist. Satz 2 überträgt die Entscheidungskompetenz entsprechend auf die Strafsenate der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes, soweit bei anderen Maßnahmen der dortige Ermittlungsrichter entsprechend der Vorschrift des § 169 Abs. 1 StPO zuständig wäre.

Satz 3 führt ein der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorgeschaltetes parlamentarisches Kontrollverfahren ein. Der Entwurf überträgt die Zustimmungskompetenz den nach § 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zu Artikel 10 GG (G 10) gebildeten Kommissionen. Dies erscheint angesichts des nahen Bezuges der Aufgaben gerechtfertigt. Hierdurch erübrigen sich weitere Bestimmungen über deren Zusammensetzung und innere Organisation. Zugleich wird die Zuständigkeit der nach § 9 Abs. 5 G 10 i. V. m. den entsprechenden Landesgesetzen gebildeten Kommissionen für die Verfahren der landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Staatsanwaltschaften sowie der nach § 9 Abs. 4 durch das Gremium des Deutschen Bundestages gebildeten Kommission für Verfahren des Generalbundesanwaltes klargestellt. Die örtliche Zuständigkeit der Landeskommissionen richtet sich nach dem Sitz des von der Staatsanwaltschaft nach den Sätzen 1 und 2 anzurufenden Gerichts.

Satz 4 stellt klar, daß die Versagung der Zustimmung durch die G 10-Kommission mit Rechtsmitteln nicht angefochten werden kann. Die von der Maßnahme betroffenen Räume sind nach Satz 5 in der Anordnung zu bezeichnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet ein nachträgliches Beschwerderecht des Betroffenen — der in der Regel erst nach Erledigung der Maßnahme Kenntnis von der Überwachung der Wohnräume erlangt —, das im wesentlichen der

deklaratorischen Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Überwachung dient.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Systematik der bisherigen Regelung des § 100 d Abs. 2 StPO. Die Verwertungsbeschränkung für Erkenntnisse aus technischen Überwachungsmaßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 in anderen Strafverfahren wird dem eingeschränkten Deliktskatalog in der Fassung des Entwurfs angepaßt.

Zu Absatz 5

Die Regelung schafft ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich abgehörter und aufgezeichneter Äußerungen solcher und gegenüber solchen Personen, denen nach den §§ 52 bis 53 a StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Die nur im Bereich der Überwachung von Räumen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 geltende Beschränkung rechtfertigt sich aus der in den §§ 52 bis 53 a StPO geschützten Beziehung der betroffenen Personen zum Beschuldigten, die angesichts des in Artikel 13 Abs. 1 GG gewährten Schutzes der Privatsphäre in Wohnräumen besondere Bedeutung gewinnt. Entsprechend der Regelung in § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO enthält Satz 2 eine Rückausnahme für die Fälle einer Beteiligung des Zeugnisverweigerungsberechtigten an der Tat bzw. der nachträglichen Unterstützung i. S. d. §§ 257 ff. StGB.

Zu Nummer 5 (§ 100 e StPO)

Durch die Einfügung des § 100 e wird gesetzlich eine Berichtspflicht statuiert, die eine Information der Parlamente und damit auch der Öffentlichkeit über das Ausmaß der nach den §§ 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 durchgeführten Maßnahmen nach dem Vorbild der sogenannten „wire-tap Reports“ in den Vereinigten Staaten von Amerika gewährleistet. Nach Satz 1 haben die Staatsanwaltschaften über die Landesjustizverwaltungen bzw., soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, über das Bundesministerium der Justiz den parlamentarischen Kommissionen nach § 100 d Abs. 2 Satz 3 jährlich über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse von Maßnahmen nach den §§ 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu berichten. Die Kommission ihrerseits berichtet jährlich über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse der betroffenen Maßnahmen gegenüber den Landesparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag. Diese Berichte sind im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Untersuchung auf abgeschlossene Verfahren beschränkt. Sie enthalten auch die Bezeichnungen der die Maßnahme beantragenden Staatsanwaltschaft und des die Anordnung treffenden Gerichts. Dem Recht der (von der Maßnahme) Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung wird dabei durch einen Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Aufnahme von personenbezogenen Daten in dem dem Parlament gegenüber zu erstattenden Bericht Rechnung getragen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 101 Abs. 1 StPO)

Es handelt sich um eine durch Einfügung des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 begründete Folgeänderung, die die Benachrichtigungspflicht auch auf Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen erstreckt.

Zu Buchstabe b (§ 101 Abs. 2 StPO)

Die Vorschrift ergänzt die bisherige Regelung des § 101 Abs. 1 StPO durch eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Mitteilung an die Beteiligten. Die Mitteilung erfolgt bei technischen Überwachungsmaßnahmen in Räumen abweichend zu den übrigen in § 101 StPO erfaßten Ermittlungsmaßnahmen durch den Vorsitzenden des Ermittlungsgerichts und muß Aufschluß über die Begründung und die Dauer der Anordnung geben. Im übrigen gilt hinsichtlich des Zeitpunktes der Mitteilung die bisherige Regelung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c (§ 101 Abs. 3 bis 5 StPO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 101 Abs. 5 StPO)

Bei der Korrektur in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, daß die Entscheidungen und Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 dem Gericht bei der Überprüfung der Maßnahme mit vorzulegen sind.

Zu Artikel 4 (§ 73 Abs. 3 GVG)

Der neu angefügte Absatz überträgt die Entscheidung über die Anordnung von Abhörmaßnahmen in Wohnräumen zu Zwecken der Gefahrenabwehr grundsätzlich den großen Strafkammern des Landgerichts. Hierdurch wird die im einfachen Recht zu regelnde Zuständigkeit parallel zu den Abhörmaßnahmen im repressiven Bereich bestimmt. Das Verfahren im übrigen ebenso wie die materiellen Voraussetzungen der Anordnung sind in den Landespolizeigesetzen zu regeln.

Zu den Artikeln 5 und 6

Die Bundesregierung hat bei der Bekanntgabe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 1992 mitgeteilt, daß ein Anstieg der Organisierten Kriminalität unter anderem im Bereich der Rauschgiftkriminalität, der Kfz-Verschlebung, der Schutzgelderpressung und des Diebstahls festzustellen sei. Nach ihrer

Einschätzung dürfte sich diese Entwicklung fortsetzen.

Unbeschadet der bis jetzt nur unzureichenden kriminologischen Beschreibung und Erklärung der Organisierten Kriminalität ist erkennbar, daß mit der organisierten Begehung von Verbrechen tiefgreifende und großflächige Veränderungen verbunden sind, die insgesamt ein qualitativ neuartiges Bedrohungspotential geschaffen haben. Die Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung und das Gewaltmonopol des Staates sind in das Visier von Straftätern geraten. Die bewährten Strukturen und Prozesse der sozialen Marktwirtschaft können durch Organisierte Kriminalität langfristig ausgehöhlt und abgeschafft werden.

„Unterwelt“ und „Oberwelt“ bilden Allianzen, um die Ordnungsfunktion des demokratischen Rechtsstaates außer Kraft zu setzen. Das wirkungsvollste Instrument der Organisierten Kriminalität ist Geld. Illegal erworbenes Kapital ist mittlerweile in einem Umfang verfügbar, der weltweite wirtschaftliche Manipulationen ermöglicht. Der innere Frieden und das ökonomische Gleichgewicht können skrupellosem Bereicherungsstreben krimineller Subsysteme zum Opfer fallen. Angesichts dieser Gefahren sind die bislang von der Bundesregierung in Gestalt des OrgKG und des Geldwäschegesetzes ergriffenen Maßnahmen unzureichend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches — § 261 Abs. 5)

Die Sanktionierung des leichtfertigen Nichterkennens der deliktischen Herkunft eines Gegenstandes in § 261 Abs. 5 StGB sollte nach der Begründung des OrgKGE auftretende Beweisschwierigkeiten vermeiden und eine wirksame Strafverfolgung der Geldwäscher sicherstellen. Leichtfertigkeit entspricht weitgehend der groben Fahrlässigkeit (BT-Drucksache 12/989 S. 27f.).

Gegenüber der Einführung der einfachen Fahrlässigkeit anstelle der Leichtfertigkeit wurde geltend gemacht, daß der allgemeine Waren- oder Geschäftsverkehr über Gebühr belastet werde. Allen am täglichen Geschäftsverkehr teilnehmenden Personen, bis hin zum einfachen Bankangestellten, werde ein kaum tragbares Strafbarkeitsrisiko aufgebürdet. Der angebliche Zielkonflikt zwischen der effektiven Strafverfolgung und der Sicherheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs sei nur dadurch angemessen lösbar, daß die leichtfertige, nicht aber die (einfach) fahrlässige Begehung der Geldwäsche unter Strafe gestellt werde (BT-Drucksache 12/2720 S. 43).

Diese Argumentation überzeugt angesichts des durch § 261 StGB geschützten Rechtsgutes und der mit der Geldwäsche verbundenen Gefahren nicht. Bei der Entscheidung über den vorliegenden Zielkonflikt sind nicht dogmatische Differenzierungen maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze der Straftatbestand des § 261 Abs. 5 StGB in der vorliegenden Form eine wirksame

Strafdrohung mit der erforderlichen Wirksamkeit enthält.

Zweifelhaft ist schon, ob der geltend gemachte Zielkonflikt überhaupt besteht. Die Sicherheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs kann durch eine — nach Einführung der Fahrlässigkeitsschuld — effektivere Strafnorm nur gesteigert werden. Hinzu kommt, daß angesichts des von § 261 StGB geschützten Rechtsgutes der Hinweis auf eine angeblich übermäßige Belastung des Geschäftsverkehrs nicht überzeugend ist. Der Struktur des § 261 StGB kommt es wohl am nächsten, wenn man als Rechtsgut sowohl das durch die Vortat verletzte Rechtsgut als auch die staatliche Rechtspflege ansieht (vgl. auch Dreher, Strafgesetzbuch, 46. Aufl., 1993, § 261, Rn. 3 b).

Auch angesichts der berechtigten Interessen des Geschäftsverkehrs an kostengünstigen und risikofreien Abläufen ist ein möglichst wirksamer Rechtsgüterschutz unverzichtbar. Umfang und Qualität der mit unkontrolliertem Geldfluß verbundenen Gefahren beim Einsatz sehr großer illegal erworbener Summen machen die Einführung einer Fahrlässigkeitsschuld in § 261 Abs. 5 StGB notwendig und angemessen.

Im übrigen entspricht dies auch dem Gebot der Gleichbehandlung, da meist nur den Schalterangestellten von Kreditinstituten in krassen Sonderfällen leichtfertiges Handeln vorgeworfen werden könnte, während verantwortliches Führungspersonal ohne direkten Kundenkontakt allenfalls dem Vorwurf fahrlässigen Verhaltens ausgesetzt wäre.

Zu Artikel 6 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Der derzeit geltende Schwellenbetrag/Grenzwert von 20 000 DM entspricht nicht den Erfordernissen eines wirksamen Rechtsgüterschutzes im Sinne des § 261 StGB. Die Koalition hatte auf diesem Wert bestanden, um den Geschäftsanfall bei den Banken nicht allzu groß werden zu lassen. Eine zu große Anhäufung von Daten sei auch den Ermittlungsbehörden nicht dienlich. Für Zwecke der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität könne eine zu große Datenmasse kontraproduktiv sein.

Mit dieser Art Pragmatismus können einer am Rechtsgüterschutz orientierten Kriminalpolitik beliebig enge Grenzen gesetzt werden. Die kostenwirksame Erhöhung des Geschäftsanfalls bei den Banken ist nicht der entscheidende Gesichtspunkt bei der Ausgestaltung strafrechtlicher Vorschriften. Ein Schwellenbetrag/Grenzwert von 15 000 DM reflektiert die Erfahrungen in den USA. Maßstab ist auch das durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Bezugspunkt müssen die Ausgaben sein, die üblicherweise getätigt werden, um dem allgemeinen Standard in diesem Land entsprechend zu leben. Deshalb ist es unerlässlich, Transaktionen über 15 000 DM nach den Vorgaben des GwG zu überprüfen. Das Geheim-

haltungsinteresse von Steuerhinterziehern ist unbeachtlich. Mit der Absenkung des Schwellenbetrages/Grenzwertes auf 15 000 DM entsteht ein Stückelungserfordernis. Eine Vielzahl kleiner Transaktionen erhöht das Entdeckungsrisiko. Dies lohnt den erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Banken allemal.

Zu Nummer 3

Die Anzeige von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg des GwG. Die entsprechende Verpflichtung in § 11 muß auch für die Zweigstellen der in § 14 Abs. 1 bis 6 genannten Unternehmen gelten. Organisierte Kriminalität ist international und grenzüberschreitend. Ihre Investitionen werden weltweit nach den Prinzipien des höchstmöglichen Nutzens und des geringsten Widerstandes vorgenommen. Unterschiedliche rechtliche Anforderungen für inländische Unternehmen und ihre Zweigstellen im Ausland würden zu einem differenzierten Anlage- und Transaktionsverhalten führen. Der Sicherheitsstandard des GwG und dessen kontrollierte Umsetzung könnten mühelos unterlaufen bzw. konterkariert werden. Aufgrund ihrer Mobilität und der professionellen Nutzung moderner Kommunikationsmittel wären der Organisierten Kriminalität für zahlreiche Mißbräuche Tür und Tor geöffnet.

Zu Nummer 4

Die Verpflichtung von Auslandsfilialen kann in völkerrechtlich unproblematischer Form geschehen. Auch nach den Maßstäben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1983 — 2 BvR 475/78 —, BVerfGE 63, 343, [369] besteht eine hinreichend sachgerechte Anknüpfung zwischen dem zu regelnden Auslandssachverhalt und dem innerstaatlichen Recht. Daran vermag die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 in den Ländern der EG nichts zu ändern, da den Mitgliedstaaten ein Spielraum bei der (strafrechtlichen) Umsetzung offensteht und das Interesse an der Geltung der Regelung des GwG auch für Auslandsfilialen sachlich gerechtfertigt ist. Das gleiche gilt sinngemäß vielleicht noch stärker für Länder außerhalb der EG, auch wenn diese die entsprechenden Empfehlungen gegen Rauschgifthandel und Geldwäsche aufgegriffen haben sollten, die seit dem 13. Weltwirtschaftsgipfel 1987 in Venedig und auf weiteren derartigen Veranstaltungen abgegeben wurden (14. Gipfel 1988 in Toronto, 15. Gipfel 1989 in Paris und 16. Gipfel 1990 in Houston). Die für die Herausnahme des § 11 aus § 15 vorgetragenen Gesichtspunkte vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen (vgl. BT-Drucksache 12/5298 S. 19).

Nach § 116 AO haben Gerichte und Behörden Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen. Die von Amts wegen zu leistende Pflicht

dient der Besteuerung (§ 85 AO) und der Verfolgung von Steuerstraftaten.

§ 10 des Entwurfs schränkt § 116 AO ein, indem die Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränkt wird, in denen in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche und ihrer Vortaten erfolgt ist. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt.

Nach der zur Zeit geltenden Regelung würde die Mitteilungspflicht entfallen, wenn eine Bestrafung mangels strafrechtlichen Beweises nicht möglich ist oder wenn der Betroffene stirbt oder sich durch Verlassen der Bundesrepublik Deutschland einer Bestrafung entzieht. Aber selbst bei einer Mitteilung nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung ist zu beachten, daß die Mitteilung nicht im Zeitpunkt der Kenntnis der steuerstrafrechtlichen Tatsachen erfolgt. Die rechtskräftige Verurteilung kann Jahre später erfolgen, so daß Steueransprüche wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Finanzbehörde die nach § 116 AO mitgeteilten Tatsachen im Rahmen des § 30 AO verwenden kann. § 10 Abs. 2 letzter Satzteil schränkt aber auch diese Befugnis ein, indem die Mitteilung nur im Besteuerungsverfahren verwendet werden darf, nicht aber im Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren.

Es ist nicht einzusehen, wieso Personen, die im illegalen Rauschgifthandel und anderen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig sind, begünstigt werden. Wenn der Gesetzgeber zu deren Bekämpfung Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einführt, sollten diese Erkenntnisse auch umfassend steuerlich und steuerstrafrechtlich genutzt werden können. Es ist bekannt, daß die Mafia in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Niederlanden besonders durch Steuerfestsetzungen und Steuerstrafverfahren getroffen wurde.

Zu Nummer 5

Auch wenn die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Schwellenbeträge unterschritten werden, obliegt es Instituten oder Spielbanken in bestimmten Fällen, eine Identifizierung nach § 2 Abs. 1 (auch i. V. m. Absatz 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) vorzunehmen. Diese Pflicht besteht nach § 6 dann, wenn ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen feststellt, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde.

Institute oder Spielbanken müssen nach § 11 Abs. 1 diese Tatsachen unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Die Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute, d. h. Kreditinstitute, Finanzinstitute und die Deutsche Bundespost (§ 1 Abs. 4 i. V. m. den Absätzen 1 und 2) hat zentrale Bedeutung für die Entdeckung von Geldwäscheaktionen. Kommen die genannten Stellen ihrer Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 nicht nach, sinkt das Entdeckungsrisiko hinsichtlich illegaler Finanztransaktionen

beträchtlich. Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes im Sinne von § 261 StGB ist es daher geboten, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch eine Ersatzpflichtigkeit sicherzustellen. Liegt insoweit eine schuldhafte Pflichtverletzung vor, so müssen die genannten Institute (oder Spielbanken) den Schaden ersetzen, der aufgrund ihres Fehlverhaltens entstanden ist. Hinsichtlich des Grundes und der Höhe dieser Schadensersatzleistungspflichten gelten die Regeln der §§ 823 ff. BGB entsprechend. Weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich des Adressatenkreises dieser Verpflichtung und der Ausgestaltung des Ersatzverfah-

rens ist ggf. durch zusätzliche gesetzliche Bestimmungen zu befriedigen.

Zu Artikel 7 (Zitiergebot)

Die Bestimmung erfüllt das Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333